

Die Gemeindewerke teilen mit:

Zum 8. November 2006 sind die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - Strom GVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2006 I, S. 2391 ff.) und über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2006 I, S. 2477 ff) in Kraft getreten.

Für Kunden, deren Stromlieferungsverträge nach dem 12. Juli 2005 in der Grundversorgung abgeschlossen bzw. deren Netzanschlussverhältnisse nach dem 12. Juli 2005 begründet worden sind, gelten die Regelungen der StromGVV und der NAV unmittelbar.

Kunden, deren Stromlieferungsverträge vor dem 13.07.2005 abgeschlossen bzw. deren Netzanschlussverhältnisse vor dem 13.07.2005 begründet worden sind, teilen wir hiermit mit, dass die Regelungen der Stromgrundversorgungsverordnung und der Niederspannungsanschlussverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 an gelten. Die Regelungen der StromGVV werden damit Bestandteil der bestehenden Stromlieferungsverträge (Grundversorgung).

Werkleitung